

Invertito magisfo

Jahrbuch für die Geschichte
der Homosexualitäten

13. Jahrgang
2011



ms

Gottfried Lorenz

Sündenbabel Harburg?

Homosexuellen- und Pädophilen-Skandale in Hamburg-Harburg während der NS-Zeit

Übersicht

Gottfried Lorenz zeigt am Beispiel der seit 1937 zu Hamburg gehörenden Stadt Harburg, wie homosexuelle Männer während der NS-Zeit in der hannoverschen Provinz verfolgt wurden. Die Rekonstruktion der von ihm mit viel Lokalkolorit vorgestellten unterschiedlichen Schicksale basiert auf Strafjustizakten, die ursprünglich vom Hamburger Staatsarchiv vernichtet werden sollten.

Das historische Hamburg lag an den Mündungen von Alster und Bille in die Norderelbe und war zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Westen, Norden und Osten von holsteinischem bzw. lauenburgischem Gebiet umgeben. Im Süden bildete die Elbe die Grenze. Die große Elbinsel Wilhelmsburg und das südlich der Süderelbe gelegene Harburg waren hannoversches Territorium. 1866 wurden alle genannten ehemaligen Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes von Preußen annektiert. 1930 war Hamburg deshalb geradezu eingeschnürt von den preußischen Großstädten Altona, Wandsbek und der 1927 entstandenen Doppelstadt Harburg-Wilhelmsburg. Jahrelang strebte die Freie und Hansestadt Hamburg eine Gebietsreform an, um ihre Lebensader, den Hafen, ausbauen und erweitern zu können. Vorbild für die territoriale Neugestaltung wurde schließlich das Groß-Berlin-Gesetz von 1920. Die hochfliegenden Hamburger Pläne sind schließlich, wenn auch erheblich gestutzt, 1937 im Groß-Hamburg-Gesetz umgesetzt worden: Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg wurden mit der Hansestadt vereinigt und zu Stadtteilen degradiert, die, von Alt-Hamburg dominiert, oft stiefmütterlich behandelt wurden. Während heute nur wenige Hamburger genau angeben können, wo die Grenze zwischen Hamburg und Altona bzw. Wandsbek verlief, ist die Distanz zwischen dem nördlichen Hamburg und dem südlichen Harburg augenfällig: Zwischen ihnen liegen

die Süder- und die Norderelbe und Wilhelmsburg. Dies hat zur Folge, dass sich viele Harburger nach wie vor eher mit ihrem eigenen Stadtgebiet und dem nahen niedersächsischen Umland verbunden fühlen als mit der fernen Hansestadt.

Dennoch: Das kulturelle Leben der zweitgrößten Stadt Deutschlands hatte seinen Schwerpunkt in Alt-Hamburg. Und wer in Bergedorf, Wandsbek oder Harburg etwas erleben und sich amüsieren wollte, fuhr zumeist nach Hamburg.¹ Insbesondere galt dies für Männer begehrende Männer aus Wandsbek, Harburg und Bergedorf,² wenn sie einschlägige Lokale und Treffpunkte aufsuchen, sich einen Strichjungen nehmen oder als solcher arbeiten wollten. Aus diesem Grund spielten bisher in der Aufarbeitung der Geschichte der Hamburger Homosexuellen die ehemaligen Großstädte Wandsbek und Harburg, aber auch Altona keine nennenswerte Rolle. Es wurde nicht registriert, dass auch in diesen Städten bzw. Stadtteilen homosexuelles Leben existierte. So gab es in Harburg während der 1930er Jahre mit dem Anker (Neue Straße) und Rotter (Großmoordamm) oder dem Gilde-Eck (Winsener Straße) und dem Café Korso (Bremer Straße) einschlägige Treffpunkte, wo sich Homosexuelle zwanglos begegnen konnten. Und dies ist einleuchtend, da der Weg von Harburg nach Hamburg für Menschen, die nicht viel Zeit hatten und wenig verdienten, langwierig und teuer war. An öffentlichen Verkehrsmitteln gab es die Straßenbahnlinie 12, die geraume Zeit für die Strecke zwischen dem Harburger und dem Hamburger Rathausmarkt benötigte, und die Reichsbahn, die zwischen dem Harburger und dem Hamburger Hauptbahnhof zwar nur zwischen 14 und 24 Minuten brauchte (je nachdem, ob ein Zug ohne Halt durchfuhr oder in den Stationen Wilhelmsburg, Veddel, Elbbrücke und Oberhafen hielt), aber – mit Ausnahme von Hauptverkehrszeiten – nur alle halben Stunden oder gar nur stündlich verkehrte.

Dass es in Harburg eine Menge Schwule gibt, wissen wir aus Hans-Joachim Meyers plattdeutschen Texten: Doch wie sieht es mit der Schlussfolgerung seiner beiden Kriminalbeamten aus, nachdem der Fall mit der

¹ Bei Altona verhielt es sich etwas anders, weil dieser Stadtteil und Alt-Hamburg im Vergnügungsviertel Reeperbahn / Große Freiheit nahtlos ineinander übergingen.

² Diesen Begriff übernehme ich von Micheler, Stefan: Selbstbilder und Fremdbilder der „Anderen“. Männer begehrende Männer in der Weimarer Republik und der NS-Zeit, Konstanz: UVK 2005.

Leiche auf dem Hastedtplatz gelöst war: „Hier in Horborg passeert eenfach keen richtig groten Sitten-Schandaal“.³ Vielleicht ist das heute so in unserer aufgeklärt scheinenden Zeit, aber ganz gewiss falsch ist es für die Jahre 1934 bis 1938. Da gab es mindestens vier schwule Sittenskandale in Harburg – einen kleinen, einen mittleren und zwei ziemlich große, die hier exemplarisch für die Situation gleichgeschlechtlich empfindender Männer in Harburg während der NS-Zeit dargestellt werden sollen.

Die folgenden Ausführungen beruhen ausschließlich auf dem Studium einschlägiger Strafakten im Hamburger Staatsarchiv, ergänzt durch Auskünfte des Internationalen Suchdienstes in Bad Arolsen. Da nach der Fusion mit Hamburg und nach dem Zweiten Weltkrieg zahlreiche Harburger Straßennamen geändert worden sind, wurde für die Verifizierung der gegenwärtigen Bezeichnungen die Spezialuntersuchung von Adalbert Holtz und Horst Homann über die Straßennamen von Hamburg herangezogen.⁴ Für freundliche Auskünfte und Hinweise danke ich Dr. Rüdiger Articus vom Helmsmuseum in Hamburg-Harburg und dem Archivar am Staatsarchiv Hamburg Ulf Bollmann.

Der Zehrt-Kreis – einmal in der Woche tanzen

Am 18. März 1935 verfasste der Harburg-Wilhelmsburger Kriminalassistent Wernicke folgenden Bericht: „Nach längerer Zeit wurden bei den Nachtstreifen die Beobachtungen gemacht, daß in den Abend- und Nachtstunden vor dem Hause Bergstraße 5 (Zentrumshaus) ein reger Verkehr junger Leute herrschte, die stets auf ein bestimmtes von ihnen abgegebenes Pfeifensignal in das Haus hineingelassen wurden. Dieses geschah nur dann, wenn die Haustür verschlossen war. Da der Verkehr besonders des Donnerstags auffallend stark war, wurde gelegentlich von mir und dem Krim[in]al-Sek[retär]. Schulz, das Haus überholt. Hierbei stellte sich heraus, daß dort im 5. Stock der homosexuell veranlagte, hier bekannte Maler Paul Zehrt eine Bodenkammer bewohnt. Die vordem bei den Beobachtungen auftretende Vermutung, daß es sich dem Benehmen und den Bewegungen nach

³ Vgl. Meyer, Hans-Joachim: *De Liek vun'n Hastedtplatz. Een Geschicht twüschen Krimi un Seep-Oper, tohoopfantaseert in de Stadt Horborg an de Elv, Hamburg-Harburg: Selbstverlag 2001*, S. 117.

⁴ Holtz, Adalbert und Homann, Horst: *Die Straßennamen von Harburg nebst stadtgeschichtlichen Tabellen und einem Straßenplan. Nach Unterlagen des Staatsarchivs Hamburg. Dienststelle Harburg. Stand November 1970, Hamburg-Harburg: Lüdemanndruck 1970.*

um sogenannte Strichjungen handelt, die in das Haus hineingelassen wurden, fanden hierin ihre Bestätigung“.⁵

Ermittelt hatte die Harburger Kripo zu diesem Zeitpunkt 14 Männer, die mit Zehrt in Verbindung standen; später erhöhte sich die Zahl auf fünfzehn. Das Alter dieser Männer lag 1935 zwischen 17 und 34 Jahren, Paul Zehrt war 37. Von Beruf waren sie vor allem Arbeiter (9), je einer war Bäckergehilfe, Dreher, Former, Friseur, Kaufmann und Seemann; Zehrt war Anstreicher (Maler). Bis auf Zehrt und seinen Freund Wüstefeld waren sie alle in Harburg geboren; ihre Wohnungen befanden sich ausnahmslos im Zentrum Harburgs. Kriminalassistent Wernicke teilt überdies die Spitznamen von sieben Männern mit. Sie lauteten Bäckersche, Emilie, Fürstin, Inge, Meta, die Schulze, aber auch Giftnudel und Giftspritze. Abgesehen von dem jüngsten Beteiligten, der Mitglied der HJ, und dem Kaufmann, der SS-Mann war, gaben alle anderen Männer an, keiner nationalsozialistischen Organisation anzugehören. Aus der Mitteilung zweier Beteiligter (D. und R.), die *Freie Weltliche Schule* bzw. *Sammelschule* Woelmerstraße (auch als Schule Heimfelder Straße bezeichnet) besucht zu haben, lässt sich auf einen sozialdemokratisch-sozialistischen Hintergrund dieser beiden Personen schließen.

Die Vermutung der Polizei, bei Zehrts Besuchern habe es sich um Strichjungen gehandelt, wurde während der Ermittlungen nicht erhärtet. Lediglich drei der Jugendlichen scheinen entsprechende Erfahrungen gehabt zu haben. Ihr Besuch bei Zehrt aber hatte damit nichts zu tun, es sei denn, die Bewirtung mit Wein, Süßigkeiten, Kaffee und Kuchen werde schon als Bezahlung angesehen.

Wer Zehrt besuchte, tat dies freiwillig. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass einige Jugendliche zum ersten Besuch von Fritz Waltereit, einem zwielichtigen jungen Mann, überredet worden waren. Fritz Waltereit war am 23.12.1932 als Zwanzigjähriger vom Schwurgericht Stade wegen vollendeter und versuchter Erpressung auf sexueller Grundlage zu zwei Monaten Gefängnis und am 5. September 1933 vom Amtsgericht Harburg wegen schweren Diebstahls zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Sein Spitzname „Giftnudel“ sagt etwas über seinen Ruf. Waltereit, der homosexuell war und daraus keinen Hehl machte, besaß allem Anschein nach eine Zeit lang Zehrts Vertrauen. Er wurde sowohl von Zehrt als auch von ande-

⁵ Quellen zum Fall Paul Zehrt und dessen Kreis: Staatsarchiv Hamburg: SLS 213-11: 7573/37.

ren als „Schlepper“ bezeichnet. Die Akten schweigen darüber, ob Waltereit aus unseriösen Motiven handelte oder ob er für seine Dienste Geld erhielt, was allerdings kaum anzunehmen ist, war der Anstreicher Zehrt doch kein wohlhabender Mann.

In Harburg war durchaus bekannt, dass Zehrt homosexuell war und seine Veranlagung auslebte. Doch trotz Warnung von Eltern, Nachbarn oder Kollegen wurde er von einigen jungen Männern immer wieder besucht. Andere blieben nach dem ersten Besuch weg und wurden höchstens bei einer zufälligen Begegnung in der Stadt noch einmal eingeladen. Die Männer, die bei Zehrt zusammenkamen, scheinen sich über die Folgen ihres Besuches bei einem stadtbekannten Schwulen keine Gedanken gemacht und für diesen Besuch keine Vorsichtsmaßnahmen getroffen zu haben. Da war viel Leichtsinn im Spiel, denn bei den sexuellen Begegnungen in Zehrts Wohnung kam es nicht nur zu Praktiken, die zu diesem Zeitpunkt strafrechtlich erlaubt waren.

Der jüngste bekannte Gast Zehrts, der siebzehnjährige H. K., wollte Zehrt aus Neugier kennen lernen, nachdem er von einem Kumpel gehört hatte, dass dieser homosexuell und ein „warmer Bruder“ sei. K. begründet sein Interesse damit, er habe wissen wollen, was das sei – ein „warmer Bruder“.

Zehrts Wohnung war kein getarnter Männerpuff, sondern der Rahmen für HJ-unabhängige Geselligkeit. Heute bezeichnete man sie vielleicht als Teil einer schwulen Subkultur. Man tanzte donnerstags zu Musik vom Reichsender Hamburg, veranstaltete „Budenzauber“, nähte sich z. T. ausladende Kostüme für Maskeraden und Kostümbälle, z.B. für denjenigen am 9. Februar 1935 im Lokal Büsing in der Heimfelder Straße, wo einige Männer des Zehrt-Kreises in Frauenkostümen auftraten, man aß Schokolade – die Mitte der 1930er Jahre besonders begehrt war – und andere Süßigkeiten, trank Süßwein.

Der eine oder andere brachte Zigaretten mit. Auf dem Tisch lagen pornographische Fotos heterosexueller Provenienz und das Buch *Yvette gibt französischen Unterricht* von Pitigrilli.⁶ Und es konnte auch zu gleichgeschlechtlichen Kontakten kommen. Gewollt wurden sie von Zehrt und anderen, aber sie waren keine Bedingung, um eingeladen zu werden. Beim Tanzen konnte man miteinander schmusen, sich küssen und berühren. Wer mehr wollte, zog sich zurück. Zu Orgien ist es in der Wohnung nach Aus-

⁶ Pitigrilli (= Dino Segre, 1893-1975): *Yvette gibt französischen Unterricht*, Berlin: Eden-Verlag 1931.

weis der Akte Zehrt nicht gekommen. Wer bei all dem nicht mittun wollte, ließ es sein, genoss die gesellige Atmosphäre oder ging, kam wieder oder auch nicht. Gezwungen wurde niemand, bedrängt vielleicht schon.

Belegt werden Freiwilligkeit und Unkompliziertheit der Treffen durch das Faktum, dass von den 15 Personen des Kreises um Zehrt nur gegen sieben Anklage nach § 175 erhoben wurde. Alle anderen bestritten glaubhaft, homosexuell zu sein oder sich gleichgeschlechtlich betätigt zu haben. Überdies sind Zehrt nur wegen vier, Fritz Waltereit und Ranze wegen zwei, alle anderen wegen eines einzigen gleichgeschlechtlichen Vorgangs verurteilt worden. Das in den Augen Außenstehender „Anrühige“ des Zehrt-Kreises ergibt sich allein aus der Straftakte und dem Urteil mit ihren voyeuristischen Schilderungen, nicht aus der Existenz dieses geselligen Hauskreises. Und bei dem beschlagnahmten und der Oberstaatsanwaltschaft in Stade übersandten pornographischen Roman *Yvette gibt französischen Unterricht* handelt es sich um einen Band mit sieben Texten, von denen zwei oder drei auch nach den Kriterien der Leser der 1930er Jahre schlimmstenfalls als frivol bezeichnet werden können. Das Buch hält gerade nicht, was der Titel dem pornographieinteressierten Leser verspricht, nämlich die Darstellung oraler Sexpraktik. Und schon gar nicht geht es um Homosexualität.

Beim Durcharbeiten der Vernehmungsakten fällt auf, wie unverblümt sexuelle Handlungen geschildert werden. Formulierte ich so in einer Darstellung, wäre die Bezeichnung „pornographisch“ angemessen. Dem Voyeurismus auf Seiten der Beamten steht die Auskunftsbereitschaft der Befragten gegenüber. Besonders kurios ist, dass Kriminalassistent Wernicke von Zehrt die Definition der Begriffe „wichsen“ und „blasen“ verlangt und notiert: „Unter wichsen versteht man, daß der Strichjunge den Geschlechtsteil des Homosexuellen in die Hand nimmt und daran hin und her scheuert, bis der Samenerguß erfolgt. Beim Blasen dagegen nimmt der Strichjunge den Geschlechtsteil des Homosexuellen in seinen Mund und lutscht und kaut daran so lange herum, bis der Samenerguß erfolgt“. Was das alles mit Strichjungen zu tun haben soll, ist aus den Akten nicht ersichtlich (zumal der § 175a Ziffer 4 mit seinem Sonderstrafrecht für männliche Prostitution noch gar nicht existierte), es sei denn, die Harburger Kripo verstand unter einem Strichjungen jeden Mann, der gleichgeschlechtliche Handlungen ausführte. Zehrt – und auch Fritz Waltereit – erwiesen sich während der Verhöre als selbstbewusste Homosexuelle, die zu ihrer Veranlagung standen.

Für die gelassene und freundliche Atmosphäre im Zehrt-Kreis spricht, dass die meisten der befragten Männer niemanden denunzierten. Zehrt,

Waltereit, Wüstefeld und Ranze räumten gleichgeschlechtliche Handlungen ohne Wenn und Aber ein; Dritte wurden in der Regel nicht in die Sache hineingezogen. So erklärte Fritz Schulz mit dem Spitznamen Giftspritze am 22. März 1935: „Ich bin mit Leuten zusammengekommen[,] von denen ich weiß, daß sie homosexuell veranlagt sind. Ich rechne mich aber unter keinen Umständen zu diesen Kreisen. [...] Ich kann keine Personen nennen, die sich aktiv homosexuell betätigen oder auf den Strich gehen“. Andere sind nicht ganz so zurückhaltend, aber die Denunziationsfreudigkeit, die Hamburger Straftakten widerspiegeln, fehlt. Dies kann aber auch an der Art und Weise liegen, wie die beiden Harburger Kriminalbeamten Schulz und Wernicke die Vernehmungen geführt haben. Beide scheinen, verglichen mit Hamburger Kollegen wie Finnern oder Petersen vom 24. Kriminalkommissariat der Hamburger Kriminalpolizei, das ab Sommer 1937 speziell für die Verfolgung homosexueller Männer zuständig war, nicht allzu scharf vorgegangen zu sein. Vermutlich wären die „Erfolgsquote“ und die Zahl der Anklagen in Hamburg bei den dort üblichen Vernehmungsmethoden höher gewesen. Es fällt auf, dass in Harburg-Wilhelmsburg keiner der Beschuldigten in Untersuchungshaft genommen worden war. Die Verhaftung der drei Hauptangeklagten Paul Zehrt, Fritz Waltereit und Erwin Arnold Hess erfolgte erst nach dem Urteilsspruch.

Das Schöffengericht Harburg-Wilhelmsburg verurteilte am 9. Juli 1935 Zehrt zu 2 Jahren und 6 Monaten, Waltereit zu 2 Jahren und Hess zu 15 Monaten Gefängnis. Es lag damit in der Strafzumessung für Waltereit und Zehrt um 4 bzw. 10 Monate Gefängnis höher, als in den Anträgen der Staatsanwaltschaft gefordert war, während das Urteil gegen drei Mitangeklagte niedriger ausfiel. Das Harburg-Wilhelmsburger Gericht urteilte damit nicht anders als Hamburger Gerichte in vergleichbaren Fällen – im Hinblick auf Waltereit, Zehrt und Hess eher schärfer. Vor allem aber fällt seine Linientreue auf. Breit begründet es, warum die Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. September 1880, wonach nur „beischlafähnliche Handlungen“ nach § 175 zu bestrafen seien, nicht länger maßgeblich sein dürfe, obwohl die Neufassung des § 175 StGB erst am 1. September in Kraft treten sollte. Denn nach „der heutigen gesunden Volksanschauung“ liege „widernatürliche Unzucht“ vor, sobald „sich Männer unter sich geschlechtlich befriedigen“ – gleichgültig wie auch immer dies geschieht. Dieselbe Position vertrat die Große Strafkammer des Landgerichts Stade bei ihrer Sitzung am 29. August 1935 in Harburg-Wilhelmsburg anlässlich des Berufungsverfahrens in Sachen Hess und Zehrt. Und damit waren sowohl Küsse als auch wech-

selseitige Onanie strafbar. Für die Urteilsfindung waren diese Ausführungen unwichtig, weil nahezu alle Angeklagten auch nach den noch geltenden Strafvorschriften verurteilt worden wären. Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil gegen Zehrt, verkürzte aber die Strafe für Hess auf 9 Monate.

Mit den Vernehmungen im März 1935 war der Kreis um Zehrt zerschlagen. Die Urteile wurden vollstreckt. Was danach aus den Männern wurde, ist kaum bekannt: Fritz Waltereit wurde 1942 zur Wehrmacht eingezogen und 1961 rückwirkend zum 29. November 1942 für tot erklärt. Das lässt vermuten, dass er während der Schlacht bei Stalingrad umgekommen ist. Paul Zehrt ist 1940 als Gefangener im KZ Sachsenhausen nachgewiesen; dort verliert sich seine Spur.

Nachdem Hans-Rolf Ranze seine Strafe von fünf Monaten Haft aus dem Prozess gegen Zehrt und seinen Kreis verbüßt hatte, arbeitete er wieder in den Harburger Phoenixwerken. Von seinen Kollegen ist er als Schwuler allem Anschein nach nicht geschnitten worden. Dafür spricht auch der Abend des 25. September 1937, an dem er mit seinem Klassenkameraden und Kollegen Helmut Müller das Café Korso in der Bremer Straße besuchte. Dort bat Ranze einen weiteren Bekannten, Konrad Witkowski, ihm mit einer Mark auszuhelfen, was dieser auch tat.

Auf dem Nachhauseweg am frühen Morgen des 26. September wurde Witkowski von Ranze und Müller sexuell belästigt und ausgeraubt. Wegen räuberischen Diebstahls, einfachen Diebstahls im Hamburger Stadtkasino bzw. Anstiftung dazu sowie wegen homosexueller Handlungen verurteilte das Amtsgericht Hamburg am 7.2.1938 Ranze zu 20 und Müller zu 14 Monaten Gefängnis unter Anrechnung der jeweiligen Schutz- und Untersuchungshaft.⁷

Die Akte Zehrt/Fritz Waltereit enthält auch Hinweise auf Treffpunkte von Homosexuellen in Harburg. Genannt werden Rotter am Moordamm (heute Großmoordamm) bzw. Rotter am Moor, ein Gaststätte, die von der Kripo als „anrüchiges Lokal“ bezeichnet wurde; weiterhin das Gilde-Eck an der Winsener Straße sowie Büsing an der Heimfelder Straße.

Der Fall Wilhelm Waltereit – Denunziation durch Jugendliche

Im Unterschied zur Zehrt-Affäre ist der folgende Fall nicht durch kriminalpolizeiliche Ermittlungen ins Rollen gebracht worden, sondern durch Denunziation: Der 44-jährige Arbeiter Wilhelm Waltereit wurde durch

⁷ Zum Fall Ranze/Müller vgl. Staatsarchiv Hamburg: SLS 213-11: 6241/38.

junge Harburger, die mit dem angetrunkenen und sie belästigenden Mann zunächst ihr Spiel getrieben hatten, der Polizei ausgeliefert, weil sie in ihm einen Schwulen sahen, der es auf sie abgesehen habe:

Am 26. Oktober 1937 trank Wilhelm Waltereit (*1893 in Harburg)⁸ in seiner Wohnung in der Harburger Marienstraße eine halbe Flasche Rum (über deren Größe nichts bekannt ist) und ging danach in die Harburger Innenstadt, wo er nach eigenen Angaben zwei Liter Bier und 6 Kümmel zu sich nahm. Laut späterem Polizeibericht hatte er zwar nach Alkohol gerochen, aber keine Ausfallerscheinungen gezeigt, d.h., er torkelte nicht.

Gegen 19.00 Uhr traf er in der Neuen Straße, Ecke Hermann / Maulstraße, unweit der Dreifaltigkeitskirche, auf mehrere Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren. Dabei handelte es sich um fünf Arbeiter (in der zeitgenössischen Terminologie „Arbeitsburschen“) und um zwei Lehrlinge. Bis auf einen waren sie alle im damaligen Harburg bzw. in Marmstorf geboren und wohnten im westlichen Zentrum Harburgs.

Der Ablauf der Ereignisse in der Niederschrift des Polizeimeisters Ludwig unmittelbar nach Waltereits Festnahme am 26. Oktober 1937 um 21.30 Uhr unterscheidet sich erheblich von den Ausführungen der (zweiten) Anklageschrift vom 12. September 1938.

Folgt man dem Polizeibericht, war Waltereit gegen 19.00 Uhr an die Gruppe Jugendlicher herangetreten und hatte sie angesprochen und „genervt“. Ob die jungen Männer ihn zuvor provoziert oder sich über ihn hörbar lustig gemacht hatten, ist unbekannt, doch halte ich dies durchaus für möglich, denn es fällt auf, dass die jungen Leute sich allem Anschein nach bereitwillig auf den hinzutretenden Waltereit einließen und nicht etwa

⁸ Quellen: Staatsarchiv Hamburg SLS 213-11: 9766/38; Staatskrankenanstalt Langenhorn Patientenakte 352-8/7, Abl. 1995/2 Nr. 24875; Gefangenenkartei UG. Hamburg Z 255/39; FSB-Archiv, Moskau N-19092/Tom 97, Bl. 061, Russisches Staatliches Militärarchiv Moskau 1367/1/54, Bl. 303, Archiv Sachsenhausen JSU 1/97, Bl. 061; D 1 A/1054, Bl. 041, Standesamt Oranienburg Nr. 310/1941 (I), Bl. 416, Internationaler Suchdienst (IST) Bad Arolsen Doc. No. 4111113#1 (1.1.381/0001-0189/0172/0073) sowie 4085002#1 (1.1.38.1/0001-0189/0046/0197). Unter SLS 213-11: 9766/38 vgl. insbesondere Bl. 2f.: „Einlieferungsanzeige“ mit Polizeibericht vom 26.10.1937; Bl. 21, 21 links: Erste Anklageschrift vom 20.1.1938; Bl. 23-24 links: Prozess vom 4.2.1938; Bl. 25-33: Zeugenbefragungen vom 21. bis 25. Februar 1938; Bl. 63-68: Zweite Anklageschrift vom 12.9.1938; Bl. 90-98: Urteil gegen Wilhelm Waltereit vom 14. Oktober 1938.

abweisend reagierten. Und natürlich hätten sie den durch eine Kriegsverwundung schwerbeschädigten Mann abdrängen können. Wie auch immer, Waltereit „machte“ die Jugendlichen „an“ mit Sätzen und Bemerkungen, die sexuell konnotiert waren. Dass sie Waltereit nicht verstanden hätten, ist schwer vorstellbar. Aber warum ließen sie sich dann darauf ein – immerhin zwei Stunden lang –, wenn es ihnen nicht Spaß gemacht hat? Es lässt sich vermuten, aber aus den Gerichtsakten nicht erhärten, dass die Begegnung der Jugendlichen mit Waltereit eine unvorhergesehene Eigendynamik entwickelt hatte und aus dem Ruder gelaufen war. Aus dem Spaß der „Verarschung“ des Invaliden mit möglicherweise erotischer Konnotation wurde schließlich bitterer Ernst.

Nach dem Polizeibericht forderte Waltereit zunächst drei der jungen Männer auf, mit ihm „hinter die Kirche“ zu gehen. „Auf dem Kirchplatz“ (d. h. an der Dreifaltigkeitskirche, denn einen „Kirchplatz“ scheint es in Harburg nicht gegeben zu haben) habe er ihnen „von hinten um die Taille gefasst“. Zu einem der Jugendlichen hat Waltereit laut Polizeibericht gesagt: „Komm mit zum Marmstorferweg, dort wohne ich, dort bekommst Du Schokolade [,] auch kannst Du Grog trinken“. Was von dieser „Einladung“ zu halten ist, belegt eine ähnliche Aufforderung an einen anderen Jugendlichen: „Komm mit mir in meine Wohnung zur Marienstr. 16, da kannst Du Schokolade bekommen, wir können aber auch zur Haake gehen“ und wenig später „wir können ja auch zum Horst-Wessel-Platz“ (heute Hirschfeldplatz) gehen. Auf eine ernsthafte Einladung in Waltereits Wohnung ist aus all den Sätzen nicht zu schließen. Inzwischen hatten sich Waltereit und einige der Jugendlichen zur Eißendorfer Straße, zum heutigen Hirschfeldplatz und schließlich zum Militärfriedhof in den Schwarzenberg-Anlagen begeben. Am heutigen Hirschfeldplatz hörten zwei junge Männer, die nicht zu der ursprünglichen Gruppe gehörten, dass Waltereit den jungen Leuten Schokolade angeboten habe. Und am Militärfriedhof habe er zu den Jugendlichen gesagt: „Ihr könnt mir was von der Liebe und dem Wachsen erzählen“.

All das, was der Polizeibericht ausführt, geht über Obszönitäten und Aufdringlichkeit nicht hinaus. In der Vernehmung durch den Kriminalsekretär Otto Bluck am 27. Oktober 1937 bestritt Waltereit deshalb auch, sich am Vortage strafbar gemacht zu haben, räumte aber homosexuelle Handlungen im Jahre 1936 ein. In den Vernehmungen am 8. und 16. November gab Waltereit homosexuelle Erlebnisse während des 1. Weltkriegs zu und gestand, etwa 1917 und 1932 mit zwei seiner zahlreichen Neffen sexuelle Kontakte unterhalten zu haben.

Am 9. Dezember 1937 erließ Amtsgerichtsrat Riebow den von Staatsanwalt Siemssen am 30. November beantragten Haftbefehl, beide waren besonders hartnäckige und darüber hinaus persönlich engagierte Verfolger gleichgeschlechtlich empfindender Männer in der Hamburger Justiz. Die Staatsanwaltschaft erhob am 20. Januar 1938 lediglich Anklage wegen „Vergehens gegen § 175 StGB[,] begangen in Harburg 1936 mit einem Unbekannten“, und stellte alle anderen Verfahren „wegen Verjährung bzw. mangels ausreichenden Beweises“ ein. So weit, so nachvollziehbar.

Doch sollte es anders kommen: In der Sitzung des Schöffengerichts Harburg-Wilhelmsburg am 4. Februar 1938 unter Vorsitz des Gerichtsassessors Dr. Wesche wurde entschieden, „die heutige Gerichtssitzung“ aussetzen und die Sache in das ordentliche Verfahren überzuleiten, nachdem die Staatsanwaltschaft „anheim gestellt“ und vorgeschlagen hatte, „weitere Zeugen zu hören und die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten“ prüfen zu lassen. Dieser hatte während der Gerichtsverhandlung sein Geständnis, 1936 gleichgeschlechtliche Handlungen vorgenommen zu haben, widerrufen, „mit der Behauptung, er sei von dem vernehmenden Beamten durch Zwang zu dieser Aussage veranlasst worden“ (so die Anklageschrift vom 12.8.1938, Bl. 68).

Die medizinische Untersuchung ergab laut ärztlichem Gutachten vom 5. Juli 1938, dass Waltereit geistig gesund und somit voll zurechnungsfähig sei – und dies auch nach erheblichem Alkoholgenuss, zu dem ihn der Amtsarzt im Rahmen der Begutachtung veranlasst bzw. gezwungen hatte! Gesundheitlich beeinträchtigt war Waltereit dadurch, dass er während des 1. Weltkriegs verschüttet und 1918 durch einen Granatsplitter schwer verwundet worden und zu 30 % schwerbeschädigt war.

Als Zeugen der Vorgänge am Abend des 26. Oktobers 1937 wurden vom 21. bis 25. Februar 1938 sechs der sieben jungen Männer vernommen, denen Waltereit in der Neuen Straße begegnet war (der siebente war zwischenzeitlich umgezogen), sowie die beiden Männer, die später hinzugekommen waren. Als Ergebnis der Befragungen hielt Kriminalsekretär Bluck am 25. Februar fest: „Nach dem Sachverhalt dürfte Waltereit von der Ausführung unsittlicher Handlungen besonders bei dem Zeugen [E. D.] durch das rechtzeitige Einschreiten der beiden Zeugen [K] und [B] abgehalten worden sein“.

Die neue Anklageschrift vom 12. September 1938 stellt die Ermittlungsergebnisse Blucks auf drei Seiten ausführlich dar. Diese unterscheiden sich eklatant von den Aussagen der Zeugen im Polizeibericht vom 26. Oktober

1937. Die Anklageschrift akzentuiert auffällig (und damit wirkt sie wie ein Konstrukt zuungunsten des Beschuldigten), dass Waltereit die Jugendlichen sexuell belästigt habe und diese sich aktiv zur Wehr gesetzt hätten: Die betroffenen jungen Männer „hatten nach ihren übereinstimmenden Angaben sofort den Eindruck, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen anormalen Menschen handle, der die Absicht habe[,] mit ihnen unzüchtige Handlungen vorzunehmen“. Hervorgehoben wird, dass Waltereit sich besonders an den 14-jährigen E. D. herangemacht habe, den der Polizeibericht eher am Rande erwähnt. Die Anklageschrift bestätigt aber auch die Vermutung, dass die Jungen mit Waltereit ihr Spiel getrieben hatten. So wollten sie „mit ihm nach den Schwarzen Bergen [sic] gehen und ihn dort ‚versetzen‘“. Dies klappte aber nicht wie vorgesehen, und Waltereit stieß erneut auf die Gruppe Jugendlicher. Nun fragte er diese Jungen, ob sie mit ihm in die Wohnung nach Marmstorf bzw. „in die Haake“ mitkommen wollten, dort würden sie gemeinsam essen und Grog trinken. Daraufhin verabredeten die Jugendlichen, dass E. D. zum Schein mit Waltereit mitgehen solle, die anderen wollten „in einiger Entfernung folgen“. Als man sich für kurze Zeit aus den Augen verlor, bat E. D. zwei junge Männer, denen er zufällig begegnete (B. und K.), „sie möchten unauffällig folgen“, da Waltereit „offensichtlich schlechte Absichten verfolge“. K. und B. beobachteten nun, wie Waltereit auf einer Bank am Horst-Wessel-Platz „den Oberschenkel“ des E. D. „umfaßte“. Im selben Augenblick kamen B. und K. „sowie die übrigen Kameraden“ heran „und veranlassten alsdann die Festnahme des Beschuldigten“.

Wenn sich gemäß der Anklageschrift „dieser Sachverhalt [...] nach den übereinstimmenden und sich ergänzenden Bekundungen sämtlicher Zeugen“ ergebe, „sodass hinsichtlich der Vorkommnisse kein Zweifel bestehen“ könne, so ist diese Schlussfolgerung alles andere als überzeugend. Nach dem Polizeibericht vom 26.10.1937 kam allein E. D. „zur Wache und bat um Entsendung eines Pol[izei] Beamten, um in der Marienstr. 16 einen Mann festzunehmen, der ein öffentliches Ärgernis erregt habe. Der Pol.Hauptw[achtmeister] Klinder, der sofort entsandt wurde, führte den Beschuldigten der Wache zu“. Weiterhin hält die Anklageschrift fest: E. D. habe sich losreißen können, als Waltereit mit ihm in eine Kneipe habe gehen wollen. E. D. sei dann „nach Hause“ gegangen. Wenig später aber erschien er erneut auf der Szene. Warum? Wer provozierte wen? Waltereits Alkoholkonsum misst die Anklage keinen Wert bei. Warum nicht? Und war zunächst von einer Bank am Horst-Wessel-Platz die Rede, so ist es eine

Seite später „eine versteckte Bank“ im Hermann-Göring-Park (d.h. auf dem Schwarzenberg), wohin sich Waltereit begeben hatte, nachdem ihm der Weg „in die Haake“ von B. und K. abgeschnitten worden war. Allem Anschein nach war der in Groß Flottbek wohnhafte Kriminalsekretär Otto Bluck mit den Harburger Verhältnissen und Entfernungen nicht sonderlich vertraut. Der Anklage zufolge hatten die Zeugen den Eindruck, als habe sich Waltereit ihnen in unzünftiger Absicht genähert. War dieser Eindruck gerechtfertigt? Die Anklage leitete diesen Vorwurf her aus den früheren Übergriffen Waltereits auf zwei seiner Neffen (also nicht aus den Vorgängen am 26. Oktober 1937) und schlussfolgerte, „er hat offenbar eine Neigung zum Geschlechtsverkehr mit jugendlichen männlichen Personen“. Dies ist möglich, vielleicht auch wahrscheinlich, im konkreten Fall aber nicht nachgewiesen worden.

Das wenig überzeugende Konstrukt der zweiten Anklageschrift zielt darauf, Waltereit vor allem strafbare Handlungen mit dem am 20.2.1923 geborenen kaufmännischen Lehrling E. D. nachzuweisen. Und so heißt es zusammenfassend: „Der Beschuldigte ging offenbar darauf hinaus, am betreffenden Tage irgend einen der Zeugen zur Duldung gleichgeschlechtlicher Handlungen zu gewinnen. Wenn sich diese Absicht nur gegenüber dem Zeugen D[...] zu weiteren Handlungen verdichtet hat, so liegt dieses allein daran, dass nur D[...] auf Vorschlag seiner Kameraden zum Schein auf das Verlangen des Beschuldigten eingegangen ist, während die übrigen Zeugen das Ansinnen des Beschuldigten sofort zurückgewiesen haben. Auch in dem Verhalten des Beschuldigten gegenüber den Zeugen P[...], S[...], G[...] und K[...] ist jedoch nach der neueren in dieser Hinsicht sehr weitreichenden Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits der Versuch einer Verführung zu erblicken“.

Eine dritte Version der Vorgänge am Abend des 26. Oktober 1937, die die Ungereimtheiten der Fassung der zweiten Anklageschrift glättete und von den beiden vorausgehenden Fassungen nicht unerheblich abweicht, enthält das Urteil der Strafkammer 7 als Jugendschutzkammer des Landgerichts Hamburg am 14. Oktober 1938. Unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Dr. Herr wurde Waltereit vor allem wegen der homosexuellen Handlungen im Jahr 1936 verurteilt, obwohl er diese in der Verhandlung bestritten hatte. Das „versuchte Verbrechen“ nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 gegenüber E. D. spielte in der Strafzumessung eine untergeordnete Rolle. Die Anklage wegen „versuchter Verführung“ der anderen beteiligten Jugendlichen wurde fallen gelassen. Waltereit erhielt eine Strafe von 6 Monaten Gefängnis unter

Anrechnung der Untersuchungshaft von mehr als 10 Monaten (zuzüglich rund 6 Wochen Polizeihaft). Nach der Urteilsverkündung wurde Waltereit aus der Gefangenenhaftanstalt Hamburg 1 nach Harburg zu seinem Bruder Otto in der Schulstraße (heute Kerschensteinerstraße) entlassen.

Nur 4 ½ Monate später, am 4. März 1939, wurde Waltereit, der inzwischen in der Harburger Friedrichstraße 17 wohnte, erneut in Schutzhaft (Polizeihaft) genommen; vom 10.3. bis 18.8.1939 befand er sich in Untersuchungshaft. Am 17.7.1939 wurde Waltereit abermals wegen „eines versuchten Sittenverbrechens“ nach §§ 176, 175 RStGB zu einer Strafe von 15 Monaten Zuchthaus verurteilt, die er bis zum 24.10.1940 im Zuchthaus Fuhlsbüttel verbüßte. An diesem Tag wurde er nicht zu einer Harburger Adresse, sondern zur „P. B.“ (vermutlich Polizeibereitschaft) entlassen. Was dann geschah, ist nur rudimentär geklärt. Möglicherweise wurde Waltereit zunächst in das KZ Neuengamme überführt. Irgendwann kam er in das KZ Sachsenhausen, wo er nach Ausweis des Standesamtes Oranienburg am 3. März 1941 ums Leben kam.

Die Bewertung des Falles Waltereit ist nicht einfach. Dass Wilhelm Waltereit dazu neigte, Jugendlichen sexuell nahezutreten, steht außer Frage. Gesichert scheinen Übergriffe auf zwei Neffen in den Jahren 1917 und 1932, die als Straftat im Jahr 1937 verjährt waren und die im Prozess gegen Waltereit im Oktober 1938 keine strafbegründende Rolle spielten. Verurteilt worden ist Waltereit nahezu ausschließlich wegen einer gleichgeschlechtlichen Handlung im Jahr 1936, die er zunächst gestanden, dann aber widerrufen hatte. Ob sein Geständnis unter Druck erfolgt war, und warum er es widerrufen hatte, darüber ist in den Akten nichts zu erfahren. Der Widerruf aber führte im Februar-Prozess 1938 zum recht ungewöhnlichen Antrag der Staatsanwaltschaft, die Entscheidung über Waltereit zu vertagen und neue kriminalpolizeiliche Ermittlungen zu den Ereignissen am 26. Oktober 1937 vorzunehmen. Hierbei verhörte der zuständige Kriminalsekretär alle Tatbeteiligten. Seine Ermittlungsergebnisse wurden von der Staatsanwaltschaft erkennbar zuungunsten Waltereits interpretiert, doch folgte das Gericht nicht der Argumentation der zweiten Anklageschrift. Sein Urteil fiel mit 6 Monaten Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft nicht übermäßig hart aus.

Anders zu bewerten ist das Zuchthausurteil von 1939. Da die entsprechende Straftakte nicht mehr vorhanden ist, kann nur darüber spekuliert werden, was Waltereit vorgeworfen und mit welcher Begründung sein „versuchtes Sittenverbrechen“ mit 15 Monaten Zuchthaus geahndet wurde. Mit

diesem Urteil waren die Weichen gestellt für die Einweisung Waltereits in ein Konzentrationslager und die „Eliminierung“ dieses Invaliden.

Der Fall Karl Schlotfeldt – homosexuelle Handlungen in NS-Organisationen

Anders gelagert als die beiden bisher behandelten und beschriebenen Harburger Homosexuellenaffären um Wilhelm Waltereit und den Kreis um Paul Zehrt ist der dritte Fall, der homosexuelle Handlungen unter Angehörigen von NS-Organisationen betrifft.⁹ Ging es bisher um recht harmlose Ereignisse, bei denen – wie im Fall Zehrt – die Beteiligten entweder freiwillig homosexuelle Handlungen ausführten oder auch davon Abstand nahmen oder aber – wie im Fall Wilhelm Waltereit – sich dagegen wehrten, so erhielten die Vorgänge um den Harburger Lehrer und HJ-Führer Karl Schlotfeldt ihre Brisanz durch die Verführung Minderjähriger und das Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses. Gab es unter den jungen Männern um Zehrt nur zwei, die einer nationalsozialistischen Organisation angehörten, handelte es sich im Fall Schlotfeldt ausnahmslos um Schüler und Lehrlinge, die Mitglieder von Jungvolk bzw. HJ waren. Involviert waren 36 Personen, wovon 7 in Isenbüttel lebten und 28 Harburger waren. Schlotfeldt lebte und arbeitete bis Mitte April 1937 in Harburg, anschließend in Isenbüttel. Die befragten oder vernommenen HJ- bzw. Jungvolk-Mitglieder waren 1937 zwischen 11 und 18 Jahren alt.

Begonnen hatte alles mit einer Denunziation. Am 19. Oktober 1937 notierte Kriminaloberassistent Mertens: „Vertraulich gelangte hier zur Kenntnis, dass der Lehrer Karl Schlotfeldt [sic], Harburg-Wilhelmsburg, Adolf-Wagnerstr. 12 wohn[en]d, homosexuell veranlagt sei. Man sehe ihn nur im Kreis 15 bis 18jährige[r] Jungen. Auch soll er oft Jungen auf seinem Motorrad haben und mit diesen fortfahren. So soll er sich mit einem Kuno Hohmann, 17 Jahre alt, in Harburg, Feldstr.22 [heute Kalischer Straße] wohnhaft, in letzter Zeit besonders befasst und mit diesem homosexuell verkehrt haben. Hohmann soll noch mehr Jungen nennen können. Es sei in Harburg ein offenes Geheimnis, dass Schlotfeldt Schweinereien mit den Jungen treibe“.

Der erwähnte Siebzehnjährige war seit 1930 Mitglied der HJ und gehörte

⁹ Zum Fall Schlotfeldt/Meyer vgl. Staatsarchiv Hamburg: SLS 213-11: 9285/38 (Schlotfeldt/Meyer); IST Doc.No. 78795229#1 in Verbindung mit 78795205#1; Doc.No. 12030499 – 12030501; Doc.No.5157755#1 (1.1.47.1/0001-0181/0004/0049) und 5157768#2 (1.1.47.1/0001-0181/0004/0062).

zum Harburger Bann 417. Der motorradbegeisterte Hohmann wurde am 20. Oktober vernommen. Er prägte während des Verhörs den schönen Satz: „Ich weiss wohl, was schwul ist, was Homosexualität ist, weiss ich nicht“. Andererseits sprach er ungeniert von „Arschfick“ und „Vögeln“. Der Kriminalbeamte hatte mit Hohmann allem Anschein nach leichtes Spiel. Hohmann gab nicht nur eigene sexuelle Handlungen mit Schlotfeldt, Thiele und H. Meyer zu, sondern nannte auch andere Sexualpartner dieser Männer. Insgesamt belastete er 8 Personen (Feierabend, Heinrich, Hoffmann, Kowalewski, Meyer, Schlotfeldt, Thiele, Wilde). Sechs Wochen nach dieser Vernehmung, am 2.12.1937, urteilte Kriminaloberassistent Mertens über Hohmann äußerst hart: Er sei ein „ganz verkommener Junge“ und „liebe homosexuelle Erlebnisse“, um gleichzeitig zu betonen, dass über ihn zwei Vorgänge existierten, und zwar mit einem dreizehnjährigen Jungen und einem dreizehnjährigen Mädchen. Das sollte stutzig machen, denn es belegt, dass Hohmann allem Anschein nach ein sexuell aufgeschlossener Junge war, dem die männerbündische HJ eher den Zugang zu Jungen als Sexualpartner bot als zu Mädchen, und der nahm, was er kriegen konnte. Hohmanns Aussagen hatten erhebliche Folgen, weil sie die gesamte Ermittlungsmaschinerie gegen die von ihm genannten Personen in Gang setzte.

Auf Grund der anonymen Denunziation vom 19. Oktober (und nicht als Folge von Hohmanns Aussage) wurde am 21. Oktober der Hauptverdächtige verhört. Der war nun ganz und gar kein „kleiner Fisch“ mehr, sondern ein Repräsentant des neuen Staates und des nationalsozialistischen Systems. Karl Hans Wilhelm Schlotfeldt war am 15. Juli 1909 in Hannover geboren, hatte 1929 das Abitur bestanden, anschließend die Pädagogische Akademie Hannover besucht und war Volksschullehrer geworden. Einen Tag vor Hitlers Geburtstag trat er am 19.4.1932 der NSDAP-Ortsgruppe Isenbüttel bei. Im Oktober 1933 wurde er Oberjüngzugführer der HJ (der siebthöchste von 16 Rängen im Jungvolk) und „Stellenleiter für weltanschauliche Schulung“. Aus diesem Grund war er wohl auch aus der Kirche ausgetreten und gab nun an, „gottgläubig“ zu sein – ein Wort, das von Nationalsozialisten immer wieder benutzt wurde, während andere „konfessionslos“ oder „keine“ sagten, wenn nach der Religionszugehörigkeit gefragt wurde (die in Hamburg auch während der NS-Zeit üblicherweise mit „evangelisch“ oder „evangelisch-lutherisch“ angegeben wurde). Schlotfeldt war nicht verheiratet.

Kriminaloberassistent Mertens notierte folgende Aussage Schlotfeldts: „Ich bin nicht direkt homosexuell, habe aber eine Neigung dazu“. Sein erstes homosexuelles Erlebnis habe er 1926, also mit 17 Jahren gehabt. Wäh-

rend seiner ersten Vernehmung gab Schlotfeldt homosexuelle Handlungen mit Kuno Hohmann und Max Wilde zu. Im zweiten Verhör am 10.11.1937 räumte er gleichgeschlechtliche Kontakte mit 4 weiteren Personen (u.a. mit Meyer) seit 1935 ein. Bei weiteren Vernehmungen erhöhte sich die Zahl der von ihm namentlich genannten Partner auf zehn.

Ebenfalls am 21. Oktober verhörte Mertens den Harburger Volksschullehrer Friedrich Grimm (*1903), der in der Mozartstraße (heute im Hasstedtplatz aufgegangen) wohnte und mit Schlotfeldt befreundet war. Grimm, der im Kreis Gifhorn geboren worden war, hatte die Mittelschule besucht, anschließend die Präparandenanstalt Gifhorn und danach das Lehrerseminar in Lüneburg, wo er 1925 die erste Lehrprüfung bestanden hatte. Im April 1933 war er der NSDAP-Ortsgruppe Harburg-Mitte beigetreten. Auch Grimm war aus der Kirche ausgetreten und bezeichnete sich in der Folge als „gottgläubig“. Obwohl Grimm bestritten hatte, jemals homosexuellen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, wurde er nach der Vernehmung verhaftet. Grimm wurde nach einer weiteren Vernehmung am 30.10.1937 aus der Polizeihaft entlassen, nachdem sich zweifelsfrei herausgestellt hatte, dass er an gleichgeschlechtlichen Handlungen nicht beteiligt gewesen war.

Zwei miteinander befreundete verhaftete Volksschullehrer, die sich an Jugendlichen vergangen haben sollen, das bedeutete für einen Ort wie Harburg schon einen Skandal, auch wenn die Doppelstadt Harburg-Wilhelmsburg mit ca. 110.000 Einwohnern eine Großstadt war. Das zentrale Harburg, in dem sich dies alles abspielte, war letzten Endes eine überschaubare niedersächsische Mittelstadt geblieben.

Am 29. Oktober vernahm Mertens drei Hitlerjungen; einer von ihnen gehörte zur Marine-HJ. Sie alle belasteten Schlotfeldt. Zwei räumten außerdem sexuelle Kontakte mit Gleichaltrigen ein; einer bestritt, sich an gleichgeschlechtlichen Handlungen beteiligt zu haben. Da die drei Jungen zur Tatzeit noch nicht 16 Jahre alt waren, wurden sie nach der kriminalpolizeilichen Vernehmung nach Hause geschickt und nicht in Polizeihaft genommen.

Weniger glimpflich verlief die Vernehmung des 1918 geborenen Harburger Arbeiters Hans Meyer am 29. Oktober. Bis zu seinem 15. Lebensjahr war er Mitglied der christlichen Pfadfinderschaft (CP), danach der HJ („denn wir wurden überwiesen“) und wurde hier Kameradschaftsführer. Ob er homosexuell sei, wisse er nicht, sagte Meyer während der Vernehmung. Möglicherweise konnte Meyer, der aus der Hilfsschule entlassen worden war, mit dem Begriff Homosexualität genauso wenig anfangen wie Kuno

Hohmann. Nach anfänglichem Leugnen gab er in der ersten und einer zweiten Vernehmung zu, mit Schlotfeldt sowie vier Gleichaltrigen sexuelle Kontakte gehabt zu haben. Die Zahl seiner Partner erhöhte sich in den noch folgenden Vernehmungen nicht. Meyer wurde am 30. Oktober in Schutzhaft genommen.

Alle von Schlotfeldt, Meyer und Hohmann genannten Jungen sowie eine Reihe anderer Jugendlicher, deren Namen in den Verhören und Befragungen erwähnt worden waren, wurden zwischen dem 12. und 19. November befragt: Ein einziger beschuldigte Schlotfeldt nicht, zwei weitere wussten nur etwas vom Hörensagen, alle anderen aber belasteten ihn und nannten darüber hinaus die Namen anderer Jungen, die sich homosexuell betätigt hätten. Einer gab an, Schlotfeldt habe ihn „zu den Sachen direkt gezwungen“. Ein anderer behauptete, Hans Meyer habe gesagt: „Wenn wir auf Fahrt sind, machen wir dies alle“, womit er auf Grund meiner eigenen Erfahrungen als Internatsschüler und als Mitglied von Jugendgruppen vermutlich recht hatte – sowohl für die Pfadfinder- als auch für die HJ-Lager.

Doch zeigen die beiden zitierten Aussagen auch den Unterschied zwischen den Fällen Schlotfeldt und Meyer: Der 1909 geborene Schlotfeldt hatte als Erwachsener, Lehrer und HJ-Führer sexuelle Kontakte mit den von ihm abhängigen und minderjährigen Jungen. Der neun Jahre jüngere und noch längst nicht volljährige Hans Meyer stand den Jungen altersmäßig nahe; seine sexuellen Kontakte zu ihnen entsprachen den sexuellen Spielereien, wie sie entsprechend den persönlichen Erfahrungen des Verfassers in Internaten und Jugendlagern üblich sind oder zumindest waren.

Am 2. Dezember 1937 erließ Amtsgerichtsrat Riebow Haftbefehl gegen Schlotfeldt und Meyer, womit ihre mehrwöchige Polizei- bzw. Schutzhaft endete. Mit den Haftbefehlen aber waren die kriminalpolizeilichen Untersuchungen noch längst nicht beendet. Sie lebten kurz vor dem Jahreswechsel wieder auf: Alleine am 30. Dezember 1937 wurden 7 Hitlerjungen vernommen: Zwei belasteten Schlotfeldt nicht; zwei berichteten, gesehen zu haben, wie Schlotfeldt Schüler unsittlich angefasst habe; drei belasteten Schlotfeldt, wobei der Jungscharführer beim Jungvolk E. R. (*1924) erklärte, sich Schlotfeldt entzogen zu haben. Der Harburger Hitlerjunge Max Gehrke (*1920) war 1938 als Schütze in Köln stationiert und wurde deshalb vom zuständigen Divisionsgericht befragt. Gehrke belastete Schlotfeldt ebenso wenig wie der hauptamtliche Jungbannführer (der dreizehnthöchste von 16 Rängen) Günther Terjung (*1918). Anders die Aussagen eines 1921 geborenen Fürsorgezöglings und eines Pferdeknechts aus Isenbüttel, die am

31. Januar bzw. 3. Februar 1938 befragt wurden: Beide belasteten Schlotfeldt erheblich. Kriminalassistent Fritsch vom 24. Hamburger Kriminalkommissariat berichtete zusammenfassend über seine Untersuchungen vor Ort in Isenbüttel. Dort hatte Schlotfeldt Kinder in Geschichte und Sport unterrichtet. Nach deren übereinstimmenden Aussagen war es zu keinen sexuellen Übergriffen gekommen. Die letzte Vernehmung Schlotfeldts fand am 10. Februar 1938 statt. Dabei gestand er, mit 11 Harburger Jugendlichen gleichgeschlechtlichen Kontakt gehabt zu haben.

Das gerichtsmedizinische Gutachten des Amtsarztes (damals „Physikus“ genannt) Dr. Löffler über Schlotfeldt trägt das Datum 1. April 1938 und stellt fest, dass aus medizinischer Sicht eine Entmannung „noch nicht als ausreichend begründet“ anzusehen sei. Man solle die Wirkung der Strafe abwarten. Die Anordnung von Sicherungsverwahrung wurde von ihm nicht befürwortet. Während der NS-Zeit war es ausgesprochen selten, dass ein von der Staatsanwaltschaft angefordertes medizinisches Gutachten über einen Mann, dem Verstöße gegen die §§ 175, 175a, 176 StGB vorgeworfen wurden, derart positiv war und weder Kastration noch Sicherungsverwahrung befürwortete. Sollten hierbei Schlotfeldts Verdienste um die NS-Bewegung eine Rolle gespielt haben oder war Löffler im Unterschied zu seinen Kollegen Koopmann und Reuss vom Nutzen der Kastration homosexueller Männer nicht überzeugt?

Die Staatsanwaltschaft Hamburg erstellte am 14. April 1938 eine gemeinsame Anklageschrift gegen Schlotfeldt und Hans Meyer. Schlotfeldts Verteidigung hatte am 30. März 1938 Dr. Paul Nevermann, der spätere Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, übernommen. Der Prozess fand am 3. Juni 1938 vor der 7. Großen Strafkammer des Landgerichts Hamburg als Jugendschutzkammer statt. Der Staatsanwalt beantragte für Schlotfeldt 9 Jahre Zuchthaus unter Anrechnung der Schutz- und Untersuchungshaft sowie den Verlust der bürgerlichen Rechte für 9 Jahre. Für Meyer forderte er 1 Jahr Gefängnis unter Anrechnung der Schutz- und Untersuchungshaft. Das Gericht folgte den Anträgen der Staatsanwaltschaft, beschränkte die Aberkennung der bürgerlichen Rechte für Schlotfeldt aber auf 5 Jahre. Das Urteil gegen Meyer entspricht vergleichbaren Entscheidungen der Hamburger Justiz während der ersten Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft. Meyer war am 26. Oktober 1938 wieder auf freiem Fuß. Die Strafe für Schlotfeldt erscheint hoch. Doch macht die Entscheidung des Gerichts, gegen ihn keine Sicherungsverwahrung anzuordnen, ebenso stützig wie die ungewöhnlich positive Beurteilung durch Löffler.

Das NSDAP-Kreisgericht Gifhorn I teilte am 8. Juni 1938 mit, dass Schlotfeldt durch „Einstweilige Verfügung“ vom 9. Mai 1938 rechtskräftig aus der Partei ausgeschlossen worden sei. Die Harburger Hitlerjungen, die an sexuellen Handlungen mit Schlotfeldt und Meyer sowie untereinander beteiligt waren – und dies in vielen Fällen durchaus nicht widerwillig und oft fasziniert von den Fahrten im Motorrad-Beiwagen – kamen mit dem Schrecken davon, die ein kriminalpolizeiliches Verhör auszulösen pflegt. Ein Hamburger Jurist – der letzte Generalstaatsanwalt der NS-Zeit, Hans Haack (*1901 Besenhorst, 1953 in Hamburg Kandidat auf der Landesliste der DRP), – empfahl am 2. August 1939 das folgende Verfahren: „Bei der Prüfung der Frage, ob gegen die strafmündigen Jugendlichen Anklage zu erheben ist oder nicht, ist davon auszugehen, daß es sich in erster Linie nicht um Vergehen homosexuell veranlagter Personen, sondern um Entgleisungen der Pubertätszeit handelt, die durch teilweise systematische Verführung verursacht sind. Es scheint auch nicht ratsam, ein Hauptverfahren durchzuführen mit dem Ziel der Amnestierung, da durch ein solches Verfahren die Erinnerung an die sexuellen Erlebnisse nur erneut geweckt wird, wodurch möglicherweise ein großer Schaden angerichtet werden kann. Es ist daher Amnestierung sämtlicher Jugendlicher ratsam, denen aber aus erziehlchen [sic] Gründen – wie ich das häufig getan habe – ein Bescheid nicht zu erteilen ist“. Empfohlen wird die Anwendung der Straffreiheitsgesetze vom 23.4.1936 und vom 30.4.1938 und damit die Einstellung von insgesamt neun Verfahren.

Wegen Strafunmündigkeit waren 6 weitere Verfahren gar nicht erst zu eröffnen. Über die Einstellung von Verfahren war die zuständige HJ-Stelle zu benachrichtigen. Ob von dieser Seite Disziplinarverfahren eingeleitet worden sind, ließ sich nicht klären. Dem verurteilten H. Meyer wurde von der Leitung der Hamburger HJ am 28. Oktober 1937 wegen unsittlicher Handlungen eine strenge Verwarnung erteilt. Gleichzeitig ist er vom Kameradschaftsführer zum einfachen Hitlerjungen degradiert, nicht aber aus der HJ ausgeschlossen worden. Festgenommen worden war von den Jugendlichen kein einziger, da sie zum Zeitpunkt der inkriminierten Vorgänge das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. So problematisch die theoretischen Erwägungen des Juristen Haack auch sind, seine Entscheidung, die Hitlerjungen des Falls Schlotfeldt/Meyer nicht strafrechtlich zu verfolgen, war klug und alles andere als zu erwarten gewesen, denn üblicherweise wurden gegen Jugendliche Jugendschutzmaßnahmen verhängt, die bis zur Einweisung in Fürsorgeerziehung reichen konnten. Vielleicht sollte auch

vermieden werden, dass in der Bevölkerung Unmut gegen die HJ und die Partei aufkam, stammten doch die meisten der betroffenen Jugendlichen aus dem kleinbürgerlichen Milieu, das die Stütze des NS-Systems war.

Die Verbüßung der in Hamburg gegen Schlotfeldt ausgesprochenen Zuchthausstrafe erfolgte zunächst im Zuchthaus Bremen-Oslebshausen. Dorthin kam Schlotfeldt am 2. Juli 1938. Am 25. Januar 1939 wurde er in das Emslandlager Börgermoor verlegt; am 4.12.1940 ging er auf Transport in das Strafgefangenenlager zur Elbregulierung in Griebow bei Coswig (Anhalt), wo er am 5.12. registriert wurde. Auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts in Naumburg/Saale vom 6. März 1941 wurde Schlotfeldt am 11.3.1941 in das Zuchthaus Brandenburg-Görden überstellt. Derartige Verlegungen waren in der NS-Zeit gang und gäbe, um die Häftlinge aus den von ihnen in den Strafanstalten geknüpften sozialen Beziehungen und Bindungen immer wieder herauszureißen.

Was nach der Einweisung in Brandenburg-Görden geschah, ist unklar: Die „Aufenthaltsermittlung“ der Oberstaatsanwaltschaften Hannover und Hamburg im Jahre 1946 hatten folgendes Ergebnis: Nach Mitteilung der Kriminalpolizei der Stadt Brandenburg vom 12.4.1946 war Schlotfeldt am 11.5.1943 nach Zweibrücken – einem durchaus nicht ungewöhnlichen Zuchthausort für Häftlinge aus Norddeutschland – überführt worden. Dort müsste er dann beim Näherrücken der Front irgendwie freigekommen sein. Schlotfeldt selbst behauptete am 17. Juni 1946, er sei am 11. Mai 1943 in das KZ Sachsenhausen überstellt worden, von dort am 3. Mai 1945 in Richtung Mecklenburg abtransportiert und vor dem Einmarsch der Roten Armee von einer Ortspolizeibehörde in Mecklenburg entlassen worden. An dieser Version sind erhebliche Zweifel angebracht: Es wäre durchaus nicht ungewöhnlich gewesen, wäre der Zuchthaushäftling Schlotfeldt in ein Konzentrationslager eingewiesen worden. Doch kann das angegebene Datum des Abtransports von Sachsenhausen in Richtung Mecklenburg (der 3. Mai 1945) nicht stimmen, da die Räumung dieses Konzentrationslagers am 21. April erfolgt war und die zurückgebliebenen Häftlinge am 22. April von sowjetischen Truppen befreit wurden. Überdies wurden Häftlinge aus dem KZ Sachsenhausen nicht „abtransportiert“, sondern zu Fuß auf Todesmärsche in Richtung Westen geschickt. Je nach Ort trafen die Überlebenden in Mecklenburg auf sowjetische oder amerikanische Truppen.

Sind Schlotfeldts Äußerungen in den Akten falsch wiedergegeben? Hatte sich Schlotfeldt im Datum geirrt? Hatte er Spuren verwischen wollen? Hatte er auf Mitleid mit einem Überlebenden der Konzentrationslager spekuliert?

Meine Recherchen in den Jahren 2009 und 2010 führten nicht weiter: In den wenigen erhalten gebliebenen Akten des KZs Sachsenhausen taucht Schlotfeldts Name nicht auf.

Am 20. Januar 2010 übermittelte Frau M. Schmidt vom Internationalen Suchdienst (IST) in Bad Arolsen mehrere Kopien, aus denen Folgendes hervorgeht: die Transportliste des Zuchthauses und der Sicherungsanstalt Brandenburg-Görden verzeichnet für den 11. Mai 1943 einen Transport von 34 Gefangenen, unter ihnen „Schlotfeld, Karl; *15.7.[19]09, Diss.“ (als Religionszugehörigkeit). Doch ist nicht verzeichnet, wohin dieser Transport ging. Die genannte Liste steht zwischen „Überführung von 70 Gefangenen am 10. Mai 1943 nach Zweibrücken“ und „Überführung von 25 Gefangenen am 25. Mai 1943 nach Gersten“ (bei Lengerich). Die Schlussfolgerung, Schlotfeldt sei nach Zweibrücken verlegt worden, die die Brandenburger Kriminalpolizei 1946 zog, ist verständlich und nachvollziehbar, aber nicht zwingend.

Ein „Verzeichnis der ehem. Kz.-Häftlinge, die z. Zeit in Hannover ansässig sind“, das ohne präzisen Vermerk eines Datums irgendwann im Jahre 1946 zusammengestellt worden ist, enthält „Schlotfeld, Karl; 15.7.09 Hannover; deutscher r.“. Und die „Vereinigung ehemaliger politischer Gefangener“ mit Sitz in der Maria Louisenstraße 132 in Hamburg erstellte am 2. Oktober 1945 eine Liste der bisher „in unserem Komitee“ erfassten Personen. Darauf erscheint unter Nr. 1348: Schlotfeldt, Karl; 13.[sic]7.09 Hannover, Sachsenhausen“. Wie dieses Verzeichnis zustande kam und wie zuverlässig es ist, konnte nicht ermittelt werden. Stutzig machen das falsche Geburtsdatum und die Bezeichnung Schlotfeldts als politischen Gefangenen.

Wie auch immer; fest steht nur, dass Schlotfeldt während der Wirren am Ende des Zweiten Weltkriegs freigekommen ist. Dies wurde nachträglich auf Grund einer Entscheidung der britischen Besatzungsmacht von der deutschen Justiz der britischen Besatzungszone sanktioniert. Anfang 1946 waren Schlotfeldt und seine Mutter in Hannover polizeilich gemeldet; er befand sich vor allem „bei einer Schauspielertruppe in Fallersleben“. Am 14. März 1946 wurde er wegen „fortgesetzter Verführung“ eines Sechzehnjährigen zu 18 Monaten Zuchthaus und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Diese Strafe verbüßte Schlotfeldt im Zuchthaus Celle. Weder in der Justizvollzugsanstalt Celle noch im Niedersächsischen Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover – sind im Jahr 2011 noch Akten

über Schlotfeldt vorhanden,¹⁰ so dass ich über sein weiteres Leben nichts mehr habe in Erfahrung bringen können.

Der Fall Paul Thiele – Unterstützung durch den Vater

Mit dem Schlotfeldt-Meyer-Fall verbunden war der des Harburger Ingenieurs Paul Thiele.¹¹ 1914 in Harburg geboren, bestand er 1933 das Abitur und studierte danach an der TH Hannover. Am 7.4.1933 trat er der SS und 1939 der DAF bei; Parteimitglied war er nicht. Thiele, der in der Marthastraße in Harburg (später in der Hasselbrookstraße in Hamburg) bei seinen Eltern wohnte, arbeitete bei den Allgemeinen Telefonwerken in der Fuhrentwiete in Hamburg und hatte 1940 ein monatliches Einkommen von 260,-RM.. Das war in dieser Zeit (gleichgültig, ob vor oder nach Steuern) für einen Jungesellen ein ansehnlicher Verdienst.

Nachdem Thiele am 5. November 1937 eine Strafe wegen homosexueller Handlungen verbüßt hatte, wurde er am 18. November auf Grund einer Anzeige erneut in Schutzhaft genommen. Ermittelt wurde wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen mit den aus dem Umkreis Schlotfeldts bekannten Hitlerjungen Paul Hoffmann (*1920) und Kuno Hohmann (*1920). Thiele bestätigte nach anfänglichem Leugnen die sexuellen Kontakte mit beiden Jungen, doch habe er sie nicht verführt, da sie über gemeinsame sexuelle Erfahrungen verfügten – eine Einschätzung, die Kriminaloberassistent Mertens teilte. Und so verurteilte das Landgericht Hamburg Thiele am 5. Januar 1938 nach § 175 StGB und nicht nach § 175a Ziffer 3. Er erhielt unter Einbeziehung der vorausgegangenen Strafe und unter Anrechnung der Schutz- und Untersuchungshaft 14 Monate Gefängnis. Ein Gnadengesuch von Thieles Rechtsanwalt wurde am 9. März 1938 positiv beschieden und die Strafverbüßung bis zum 28. Februar zur Bewährung ausgesetzt. Nach der Haftentlassung wohnte Thiele bei seinen Eltern, die inzwischen von Harburg nach Hamburg gezogen waren.

Ende Mai 1940 geriet Thiele ein drittes Mal in die Fänge von Kriminalpolizei und Justiz: Ein „Zeichnerlehrling“ (Ausbildung zum Technischen Zeichner) hatte ihn wegen „unsittlicher Belästigung“ angezeigt. Nach Ausweis aller Vernehmungen hatte es nie mehr als eine „verbale sexuelle Annäherung“ gegeben. Der Lehrling wurde überdies in einem Fürsorgebericht

¹⁰ Herrn Oberinspektor Lebeus (Celle) und Herrn Archivar Dr. Thomas Franke (Hannover) danke ich für ihre Auskunft.

¹¹ Zum Fall Thiele vgl. Staatsarchiv Hamburg SLS 213-11: 4603/40 (Paul Thiele); auch 213-11: 9285/38 (Schlotfeldt/Meyer).

als wenig glaubwürdig geschildert: Er war aus der NAPOLA (Nationalpolitische Erziehungsanstalt) Schulpforta (bei Naumburg/Saale) wegen Diebstahls entfernt und wegen Schulschwänzens aus der Wandsbeker Matthias-Claudius-Schule entlassen worden, deren Leiter – wie auch der Lehrherr des Jungen – ihn „in sexuellen Fragen als Zeugen für ungeeignet“ hielt. Anders dagegen die HJ. Der junge Mann war seit 1935 Mitglied der motorisierten HJ, Gebiet Hamburg. Oberscharführer Bielefeldt und Stammführer Kunau stellten ihm ein positives Zeugnis aus.

Das Landgericht Hamburg unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor von Bahren verurteilte Thiele am 9. September 1940 zu einem Jahr Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft – einer vergleichsweise milden Strafe, hatte doch Staatsanwalt Fayen 2 Jahre und 6 Monate Gefängnis beantragt. Thiele wurde am 27. Mai 1941 aus dem Strafgefängnis Glasmoor an die Adresse seiner Eltern entlassen.

Verglichen mit anderen Fällen hatte Thiele Glück: Weder war er im dritten Prozess zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden, noch wurde Sicherungsverwahrung angeordnet; auch zur Kastration hatte das Gericht nicht geraten. Und vor allem ist er nach Verbüßung auch der dritten Strafe nach Hause entlassen und nicht in ein Konzentrationslager eingewiesen worden.

Möglicherweise verdankte Paul Thiele dies seinem Vater, der Direktor der Deutschen SiSi Werke (Herstellung von Fruchtsäften, heute u.a. von „Capri-Sonne“) war. Dieser hatte sich nach Mitteilung des Rechtsanwalts Raeke zwar von seinem Sohn losgesagt, doch setzte sich im August 1940 gerade der Vater ausdrücklich für den nun zum dritten Male angeklagten Sohn ein. Und wahrscheinlich war es auch dem Vater zu verdanken, dass Paul Thiele trotz mehrfacher Verurteilung seinen Arbeitsplatz bei den Allgemeinen Telefonwerken nicht verlor.

Der Fall des pädophilen Clemens Albrecht – und alle wussten angeblich Bescheid

Zeitlich parallel zur Schlotfeldt-Affäre beschäftigte Harburg der Skandal um den siebenundfünfzigjährigen Clemens Albrecht (*1880).¹² Dieser kam auf Bestellung als Friseur in die Wohnungen seiner allem Anschein nach zahlreichen Kunden. Ein Haarschnitt kostete bei ihm zwischen 25 und 50 Pfennigen, bisweilen erhielt er zusätzlich eine Mahlzeit. Seine Verhaftung konnte nicht geheim bleiben.

¹² Zum Fall Albrecht vgl. Staatsarchiv Hamburg SLS 213-11: 1256/39.

Zu seinen Kunden gehörten in den Familien natürlich auch Kinder. Nicht wenigen von ihnen trat er während des Haarschneidens sexuell nahe. Überdies lud er sie zu sich in die Wohnung ein. Dieser Einladung folgten einige Jungen gerne, weil Albrecht Zigarettenbilder sammelte und mit ihnen tauschte (er war ein, zwei Jahre lang Vorsitzender einer Zigarettenbildertauschzentrale im Lokal Schaller in der Greifswalder Straße 22 in St. Georg). Nach dem „geschäftlichen“ Teil, dem Tausch der Zigarettenbilder, kam es häufig zu sexuellen Kontakten zwischen Albrecht und den Schülern mit Zungenküssen, wechselseitiger Onanie, Oral- und Schenkelverkehr.

Insgesamt sind in diesem Fall durch Beamte des 24. Kriminalkommisariats vor allem in Harburg, aber auch in Hamburg, 64 männliche und weibliche Personen befragt und vernommen worden. Von den Befragten gehörten 33 Jungen und junge Männer zu den Geburtsjahrgängen 1911 bis 1930. Mit Ausnahme einer Familie in Eißendorf wohnten die meisten der befragten Harburger Einwohner im erweiterten Zentrum dieser Stadt – viele von ihnen im Wohnumfeld der Phoenix-Werke. Handelte es sich bei den Jugendlichen der Schlotfeldt-Affäre ausnahmslos um HJ-Angehörige, so enthalten die Akten des Albrecht-Falls nur bei 8 der 33 vernommenen Jungen und männlichen Jugendlichen die Eintragung, Mitglied der HJ (7) oder der NSDAP (1) zu sein. Viele der Jugendlichen stammten aus proletarischem oder halbproletarischem Milieu.

Ins Rollen kam der Albrecht-Skandal am 22. August 1937 um 0.30 Uhr durch einen Telefonanruf des Milchhändlers Johann Darboven (*1893) bei der Harburger Polizei. (Bei einer späteren Befragung sollte er ausdrücklich darum bitten, dass sein Name in dieser Sache nicht genannt werde). Darboven, dessen Sohn den Hausfriseur entlastete, hatte Albrecht mit einem Reichsarbeitsdienstmann nach Hause gehen sehen. Nachdem Darboven durch Indiskretion des Harburger „Volkspflegers“ Werner Schael (*1908) erfahren hatte, dass Albrecht homosexuell sei, dachte er sich seinen Teil und rief von einer Gaststätte in der damaligen Mühlenstraße die Polizei an. Es lagen also keine Anzeigen von Betroffenen – also von involvierten Kindern und Jugendlichen oder von deren Eltern – vor. Und selbst auf dem Höhepunkt der Affäre stellte erstaunlicherweise nur eine Mutter Strafantrag gegen Albrecht, während drei Väter dies ausdrücklich ablehnten.

Der Fall Albrecht ist ein Lehrstück für die Diskrepanz zwischen dem, was Kinder sexuell tun und dem, was ihre Eltern darüber wissen. Albrechts pädophile Übergriffe blieben lange unentdeckt. Die Kinder packten erst aus, als sie von Kriminaloberassistent Fritsch befragt wurden. Dann aber erzähl-

ten sie allem Anschein nach offen von ihren freiwilligen und wiederholten Besuchen bei Albrecht, von den sexuellen Handlungen, für die sie ungeniert Vulgärausdrücke benutzten, von der Belohnung mit Zigarettenbildern oder auch einmal 10 oder 20 Pfennigen. Was sie bei Albrecht erwartete, hatten die meisten von ihnen schon vor ihrem ersten Besuch bei ihm gewusst. Einer der Jungen sagte, dass „jedem Jungen in der Brunsstraße bekannt war, daß Albrecht ‚warm‘ ist“. Und so zeigte sich Fritsch nach der Vernehmung einer Reihe Erwachsener am 12. Oktober 1937 „eigentümlich berührt, daß alle Personen, die mit A. zu tun hatten, wussten, daß er homosexuell veranlagt ist. Alle haben ihn mit Schulknaben und Jugendlichen herumlaufen sehen, doch keiner hat Anzeige darüber erstattet. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß der Tausch mit den Zigarettenbildern nur als Mittel zum Zweck diene, um so unauffällig mit seinen Opfern in Beziehung zu kommen“.

Davon abgesehen, dass Fritsch nicht zwischen Pädophilie und Homosexualität unterscheidet, erkannte er die Verführbarkeit von Kindern und Jugendlichen – im Fall Albrecht durch den Tausch von Zigarettenbildern; im Fall Wilhelm Waltereit waren es Schokolade und Grog; bei Zehrt Schokolade, Kaffee und Kuchen, Wein, Tanzmöglichkeit; in der Schlotfeldt-Affäre die Fahrt im Beiwagen eines Motorrades und die Autorität des HJ-Führers oder – wie Dr. Paul Nevermann als Anwalt Schlotfeldts hervorhob – die Hoffnung auf Beförderung innerhalb der HJ. All dies trug dazu bei, dass die Kinder und Jugendlichen in sexuelle Handlungen einwilligten und sie mitmachten, dass sie sich bereitwillig verführen ließen oder dass sie diese auch nur erlaubten oder erduldeten. Anrühiges an ihren sexuellen Handlungen mit Albrecht scheinen Einige erst empfunden zu haben, als Erwachsene das als „Schweinkram“ bezeichneten, was einige Jungen untereinander zu tun gewohnt schienen. Sie hatten Albrechts verantwortungsloses und kriminelles Treiben nicht durchschaut und wohl auch nicht durchschauen können und wurden so Opfer pädophiler Verführung.

An anderer Stelle der Akte Albrecht gibt Fritsch einer Zeugin durchaus Recht, die von einem neuen Fall Haarmann – diesmal in Harburg statt in Hannover – gesprochen hatte. Dies ist nun sehr weit hergeholt, denn Gewalt hat Albrecht gegenüber seinen kleinen und großen Sexualpartnern nie angewendet, geschweige denn, sie ermordet und zerstückelt.

Der Prozess gegen Albrecht fand vor der Strafkammer 1 (als Jugendschutzkammer) des Landgerichts Hamburg unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Dr. Detlefs am 18. Oktober 1938 statt. Das Urteil lautete: „Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen § 176 Absatz 1, Ziffer 3

StGB in Tateinheit mit Vergehen gegen § 175 StGB in neun Fällen, wegen Verbrechens gegen § 175 a Ziffer 3 StGB in einem Fall und wegen Vergehens gegen § 175 StGB in fünf Fällen als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu insgesamt 8 (acht) Jahren Zuchthaus verurteilt. Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt. Die Entmannung des Angeklagten wird angeordnet. Auf die erkannte Strafe wird dem Angeklagten ein Jahr der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur Last“ – und dies traf den durch eine Erbschaft vermögenden Mann zusätzlich.

Die Kastration Albrechts erfolgte am 12. Januar 1939 im Zentrallazarett im Hamburger Untersuchungsgefängnis am Holstenglacis. Wegen eines „Oedems der Vorhaut“ dauerte die gesamte Behandlung mit Krankenhausaufenthalt bis zum 6. Februar 1939. Albrechts Hoden wurden dem Physikus Dr. Koopmann zur histologischen Untersuchung zugestellt.

Albrecht hat seine Strafe voll verbüßt. Er überlebte die NS-Zeit und ist zum errechneten Termin am 19. Oktober 1945 aus der Vollzugsanstalt Rendsburg entlassen worden. 1947 lebte er in Bremen. Wann er gestorben ist, ist mir unbekannt.

Schlussbemerkung

Sündenbabel Harburg? Nun, die Kategorie „Sünde“ ist völlig ungeeignet, um sexuelle Handlungen zu beurteilen. Und um so etwas ging es bei meinem Vortrag zum Hamburger CSD 2011 auch gar nicht. Der Titel sollte neugierig machen auf einen Stadtteil, mit dem Hamburger Schwule zumeist wenig verbinden, wenn sie nicht zur Gruppe Süd-Gays in Harburg-Neuwiedenthal gehören.

Aber Harburg hat eine eigene schwule Geschichte, wie vermutlich alle Mittel- und Kleinstädte. Man muss sie nur aufspüren! Dies habe ich versucht.